



CH-3003 Bern, GS-EDI

### **Einschreiben**

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft  
Herr Dr. med. dent. F. Keller  
Präsident  
Münzgraben 2  
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Bern, 5. Juli 2011

### **Verfügung**

Vom 5. Juli 2011

in Sachen

### **Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft**

Herr Dr. med. dent. F. Keller  
Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Parodontologie*

## I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für eine Akkreditierung auf 95'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentcheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührenvorschuss verrechnet werden.
- B Am 31. August 2009 hat die SSO ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Parodontologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass die SSO einen Gebührenvorschuss von 90'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 50'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung und Rate 2 über 40'000 Franken per 31. Mai 2010. Beide Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 30. März 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber auf einige kritische Punkte aufmerksam (siehe hinten Materielles Ziff. 4 - 5). Die Vor-Ort-Visite hat am 20. April 2010 stattgefunden.
- E Am 7. September 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 5. November 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Parodontologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Empfehlung für eine Akkreditierung mit Auflagen verfasst (siehe Materielles Ziff. 8).

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup>. Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG). Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007<sup>2</sup> delegiert die Kompetenz zur

---

<sup>1</sup> MedBG, SR **811.11**

<sup>2</sup> Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR **811.112.0**

Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinberufe vom 20. August 2007<sup>3</sup> hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG<sup>4</sup> publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

## **B. Materielles**

1. Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>5</sup>. In Artikel 2 ihrer Statuten (Version vom Oktober 2008) ist ihre Zuständigkeit für die zahnärztliche Weiterbildung festgelegt.
2. Die SSO hat beim EDI am 31. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Parodontologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Selbstbeurteilungsbericht). Mit Antwort vom 26. Oktober 2009 wurden die fehlenden Unterlagen eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 30. März 2010 wurde ein Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbe-

---

<sup>3</sup> SR 811.112.03

<sup>4</sup> [www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html](http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html)

<sup>5</sup> SR 210

reich Parodontologie ohne Auflagen und mit Empfehlungen gemacht. Eine Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission fand am 20. April 2010 statt.

5. Zudem enthält der Expertenbericht insbesondere folgende Empfehlungen:
  - Es wäre begrüssenswert, wenn die Kliniken mit möglichst vielen externen Oberassistenten und Ausbildnern zusammenarbeiten könnten, sodass die Erfahrung auch aus der Privatpraxis in der Ausbildung der Weiterzubildenden ihren gebührenden Platz finden könnte.
  - Die Integration von externen Weiterbildnern sollte verstärkt werden. Im Gegensatz zu den meist jüngeren Oberassistenten einer Klinik könnten diese externen Instruktoren auf ihren reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und auch wichtige Aspekte der Privatpraxis in das Programm einbringen.
  - Inwiefern die in der Klinik als Oberärzte angestellten Fachzahnärzte für Parodontologie gezielt gefördert werden, ist nicht klar. Eine gezielte Förderung würde die Kontinuität des hohen Ausbildungsstandes, insbesondere in der klinischen Tätigkeit, gewährleisten.
  - Die Arbeit des Weiterbildungsbeauftragten, der Output der jährlichen Weiterbildungskonferenz sowie das Zustandekommen und kontinuierliche Wachsen des Dossiers zur Qualitätssicherung über die nächste Zeit sollten kritisch beobachtet werden. Dementsprechend wäre ein zu etablierendes Weiterbildungssekretariat auf Stufe SSO, eventuell mit einem Juristen als Unterstützung, wünschenswert.
  
6. Am 23. März 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Parodontologie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission eingeholt. Die Fachgesellschaft hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 7. September 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 5. November 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
  
7. Am 24. August 2010 hat die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO mitgeteilt, dass sie als Weiterbildungsträger am 20. August 2010 neuen Weiterbildungsprogrammen in Parodontologie an Weiterbildungsstätten in Zürich und Basel zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, die beiden Programme noch in das laufende Akkreditierungsverfahren einzuschliessen. Am 5. Oktober 2010 hat das BAG eine negative Antwort erteilt, mit dem Vorschlag, diese Änderung des Weiterbildungsganges in Zusammenhang mit einer allfälligen Erfüllung von Auflagen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h zu prüfen.
  
8. Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung vorgeschlagen, die Akkreditierung mit Auflagen zu verfügen:
  - In der Zahnmedizin macht die SSO allgemeine Vorgaben für die vier zahnärztlichen Weiterbildungsgänge. Diese sind wenig differenziert und weitreichend. Dies führt dazu, wie die Selbstbeurteilungs- und Expertenberichte zeigen, dass sich für alle Weiterbildungsgänge inhaltliche und umfangmässige Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten eruieren lassen. Diese Unterschiede in Bezug auf Dauer der Weiterbildung und in Bezug auf Inhalte und Art der summativen und formativen Evaluationen der Weiterzubildenden müssen bis Ende 2014 beseitigt werden.
  - In der heutigen Situation kann die SSO die Kontrolle über die Weiterbildung in der Zahnmedizin, nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, nicht zufriedenstellend sicherstellen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Auch sollte bis Ende 2014 ein einheitliches und transparentes Finanzierungsmodell geschaffen werden.

- Im Speziellen soll eine Visitation der Weiterbildungsstätten in Zürich und Basel gemäss Artikel 22 der Weiterbildungsordnung SSO6 stattfinden. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, begrüsst die Einführung der neuen Weiterbildungsstätten an den Standorten Zürich und Basel.
9. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung machte zudem im Rahmen der zweiten Anhörung folgende Empfehlung:
- Die Einbindung von externen Weiterbildnern in den Weiterbildungsgang wird empfohlen.
10. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
- Die Dauer der Weiterbildung wird gemäss Artikel 18 Absatz 3 MedBG vom Bundesrat festgelegt. Die Weiterbildungsdauer in Paradontologie beträgt drei Jahre (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 sowie Anhang 2 MedBV). Die SSO hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Unterschiede bezüglich Dauer und Inhalt der Weiterbildung in Paradontologie an den verschiedenen Weiterbildungsstätten beseitigt werden und die Dauer der Weiterbildung einheitlich auf drei Jahre festgelegt wird.
  - Eine Überprüfung und Sicherstellung, dass die Personen in Weiterbildung die Ziele gemäss MedBG erreichen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG), kann aufgrund der wenig ausgebauten Strukturen von der SSO nicht umfassend gewährleistet werden. Insbesondere ist bis Ende 2012 eine Visitation der anerkannten Weiterbildungsstätte in Zürich und Basel durchzuführen. Im Rahmen dieser Visitation muss das Weiterbildungskonzept (Prüfbereich 6 der Qualitätsstandards) überprüft werden.

Im Einzelnen sind folgende das Medizinalberufegesetz (Vgl. Art. 25 Abs. 2 MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (vgl. Art. 11 Abs. 6 MedBV) präzisierende Qualitätsstandards in Zahnmedizin<sup>7</sup> von der SSO entsprechend nicht oder nur teilweise erfüllt:

- Qualitätsstandards betreffend Aufbau, Zusammensetzung, Struktur und Dauer des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.4)
- Management des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.5)
- fachlich-wissenschaftliche Leitung (Ziff. 8.1)
- Weiterbildungsbudget und Ressourcen (Ziff. 8.2); sowie
- Administration (Ziff. 8.3).

Diese Mängel sind von der SSO zu beheben.

Aus diesen Gründen werden von der Akkreditierungsinstanz zwei Auflagen verfügt.

11. Die SSO hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (gemäss Art. 25 Abs. 1 MedBG) in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
12. Der SSO wurde im Sinne der Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>8</sup> das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 informierte das BAG die SSO über den Inhalt der unter Ziffer 9 genannten Auflagen und gewährte

<sup>6</sup> Veröffentlicht unter [www.sso.ch](http://www.sso.ch)

<sup>7</sup> Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, März 2009, veröffentlicht unter [www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html](http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html)

<sup>8</sup> VwVG; SR 172.021

ihr eine Frist bis 15. Juni 2011 zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 äusserte die SSO sich im folgenden Sinne:

- Der Auflage betreffend Weiterbildungsdauer mit gesamtschweizerisch einheitlichen Zeitvorgaben vermag sie durchaus positive Aspekte anzuerkennen.
- Zur vorgesehenen Auflage nach Strukturen für einheitliche Prozesse ist sie vorab der Ansicht, dass eine Struktur insbesondere auch der Nachfrage nach solchen Weiterbildungsgängen und deren Absolventen zu entsprechen hat; insbesondere sind administrative Aufwände auf das Notwendige zu beschränken. Die bestehenden Strukturen werden überprüft. Im Weiteren ist zu beachten, dass der SSO als beauftragte Organisation der Weiterbildung in der Zahnmedizin im Sinne des MedBG auch die Organisationsfreiheit zusteht, als sie im Rahmen des Gesetzeszweckes in der Wahl der Organisation frei ist.
- Die Weiterbildung in der Zahnmedizin erfolgt fast ausschliesslich über die universitären Aus- und Weiterbildungsinstitute. Ihre Strukturen sind abhängig von universitären und kantonalen Behörden. Auf deren Entscheide und Vorgaben hat die SSO jedoch nur beschränkte Einflussmöglichkeiten.
- Von den vorgesehenen Visitationen hat sie Kenntnis genommen.
- Was die vorgesehenen zeitlichen Fristen betrifft, so wird sie sich danach richten, muss jedoch darauf hinweisen, dass nicht alle Vorgänge von der SSO allein beeinflusst werden können und Voraussetzung für die Einhaltung auch entsprechende Kooperation von Seiten der Universitätsinstitutionen und der Kantone notwendig sind.

13. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht oder in dieser Verfügung aufgelistet sind, aufmerksam gemacht.

### **III. Entscheid**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

#### **verfügt:**

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Parodontologie wird akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verhängt:
  - Die SSO hat sicherzustellen, dass die Dauer der Weiterbildung in Parodontologie an allen Weiterbildungsstätten drei Jahre beträgt. Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer in Relation zum Inhalt der Weiterbildung in Parodontologie müssen beseitigt werden.
  - Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2014 bei der SSO Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Dabei sind die Ausführungen unter Materielles Ziffer 10 zu beachten. Zudem ist bis Ende 2012 eine Visitation der anerkannten Weiterbildungsstätte in Zürich und Basel durchzuführen. Im Rahmen dieser Visitation muss das Weiterbildungskonzept (Prüfbereich 6 der Qualitätsstandards) überprüft werden.
3. Die SSO hat bis zum 31. Dezember 2012 gegenüber der Akkreditierungsinstanz schriftlich zu besätigen, dass sie eine Visitation der anerkannten Weiterbildungsstätten in Zürich und Basel durchgeführt hat. Die Erfüllung der übrigen Auflagen ist in schriftlicher Form bis zum 31. Dezember 2014 gegenüber der Akkreditierungsinstanz nachzuweisen.

4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen erfüllt werden, für die Dauer von 7 Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
6. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG			
Geschäftstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF		6'454.-
Aufwand des OAQ			
Interne Kosten	CHF		4'724.-
Auslagen			
Externe Kosten Honorare	CHF		8'100.-
Externe Kosten Spesen	CHF		1'687.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF		1'161.-
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>		<b><u>22'126.-</u></b>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SSO (anteilmässig pro Fachgesellschaft)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF		- 12'500.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF		- 10'000.-

**Ist vom BAG folgender Betrag zurückzuzahlen**      **CHF**      **374.-**  
 =====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter  
 Bundesrat

**Zu eröffnen:**

- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
- Herr Dr. med. dent. F. Keller
- Münzgraben 2, 3007 Bern

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwal-

tungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG  
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung  
- Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP)

Beilage(n): - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerische Zahnärzte-  
Gesellschaft  
Herr Dr. med. dent. F. Keller  
Präsident  
Münzgraben 2  
3007 Bern

Bern, 5. Juli 2011

### **Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Parodontologie**

Sehr geehrter Herr Präsident

In der Beilage erhalten Sie den Akkreditierungsentscheid für ihren Weiterbildungsgang in *Parodontologie*.

### **Akkreditierung mit Auflagen gültig bis 31. August 2018**

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren bestens zu bedanken.

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission, die Sie ausführlich in der beiliegenden Verfügung finden. Ich erlaube mir hier auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die SSO hat sicherzustellen, dass die Dauer der Weiterbildung in Parodontologie an allen Weiterbildungsstätten drei Jahre beträgt. Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer in Relation zum Inhalt der Weiterbildung in Parodontologie müssen beseitigt werden.
- Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2014 bei der SSO Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Dabei sind die Ausführungen unter Materielles Ziffer 10 zu beachten. Zudem ist bis Ende 2012 eine Visitation der anerkannten Weiterbildungsstätte in Zürich und Basel durchzuführen. Im Rahmen dieser Visitation muss das Weiterbildungskonzept (Prüfbereich 6 der Qualitätsstandards) überprüft werden.
- Die Integration von externen Weiterbildnern sollte verstärkt werden. Im Gegensatz zu den meist jüngeren Oberassistenten einer Klinik könnten diese externen Instruktoren auf ihren

reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und auch wichtige Aspekte der Privatpraxis in das Programm einbringen.

Neben diesen spezifischen Auflagen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, ist es mir ein Anliegen an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Es wird sich deshalb für Sie lohnen, wenn Sie im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufnehmen oder weiterentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne stehen wir Ihnen während dieser Zeit zur Verfügung für Fragen und Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter  
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

**Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin 2009-11**

**Weiterbildungsgang zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin in Parodontologie**

Schlussbericht des OAQ

November 2010

## Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren .....	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens .....	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Experten .....	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen.....	5
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft .....	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	6
6	Vor-Ort-Visite .....	6
7	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
7.1	Prämisse .....	7
7.2	Beurteilung und Empfehlungen.....	7
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7

## Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## 1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards<sup>1</sup> evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft {SSO} und die jeweilige zahnmedizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen

---

<sup>1</sup> Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

## **2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit eine Stellungnahme zu dem Gutachten zu verfassen. Diese wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Ausserdem fand je Weiterbildungsgang eine Vor-Ort-Visite einer Weiterbildungsstätte statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt. Es handelt sich in allen Fällen um dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben. Da nur eine Weiterbildungsstätte visitiert wurde, ist notwendigerweise die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visite für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich den vorliegenden Schlussbericht mit einer Akkreditierungsempfehlung erstellt.

### **3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs**

Der Weiterbildungsgang in Parodontologie erfolgt in der Regel im Rahmen eines dreijährigen Programms vollamtlich (mindestens 80%) und ist an einer anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren. Anerkannte Weiterbildungsstätten gibt es an den zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern und an der Section de médecine dentaire der Universität Genf. Das Programm ist strukturiert und modular aufgebaut. Es finden mindestens einmal pro Semester Zwischenprüfungen statt. Integraler Bestandteil des Weiterbildungsgangs ist die Beteiligung an Forschungsprojekten. Der Weiterzubildende soll Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, selbständig auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantatmedizin tätig zu sein.

### **4 Selbstbeurteilungsbericht**

Der Selbstbeurteilungsbericht ist datiert vom 17. Juli 2009. Der Bericht ist nach den Qualitätsstandards gegliedert und beginnt mit einer Zusammenfassung. Er enthält zudem einzelne Angaben zum Ablauf des Weiterbildungsganges in den anerkannten Weiterbildungsstätten in Bern und Genf. Die Experten konnten auf dieser Grundlage ihre Akkreditierungsempfehlung abgeben.

### **5 Gutachten durch Experten**

Das OAQ hat zwei Experten mit der Erstellung des Gutachtens sowie der Durchführung der Vor-Ort-Visite beauftragt. Es handelt sich dabei um:

- Prof. Dr. med. dent. Anton Sculean, Klinik für Parodontologie, Universität Bern
- Dr. med. dent. Jean-Pierre Ebner, Fachzahnarzt Parodontologie, Basel

Das Gutachten der beiden Experten ist datiert vom 30. März 2010 und ist termingerecht beim OAQ eingegangen.

Das Gutachten ist entsprechend den Vorgaben des OAQ aufgebaut. Die Präsentation des Weiterbildungsgangs und die Analyse der Qualitätsstandards ist nach den 9 Prüfbereichen gegliedert. Der Bericht der Experten enthält Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Akkreditierungsempfehlung für den Weiterbildungsgang.

#### **5.1 Beurteilung und Empfehlungen**

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang die Qualitätsstandards erfüllt. Die Experten empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Als Stärke sehen die Experten die breite theoretische und wissenschaftliche Abstützung des Weiterbildungsganges. Die Lernziele sind umfassend und präzise ausformuliert, dies in

theoretischer und praktischer Hinsicht. Weiter sind mit den Oberassistenten, welche den Fachzahnarztstitel schon erlangt haben, für die Kandidaten viele Ansprechpartner vorhanden. Diese enge Betreuung hilft, während der Weiterbildung der Kandidaten, konstant Lücken zu erkennen und diese gezielt anzugehen. Als weitere Stärke erwähnen die Experten schliesslich, die teamorientierten Lernsituationen, welche in genügender Anzahl neben dem traditionellen Lernsystem (Frontalunterricht) aufgebaut wurden, und in erkennbarer Weise die Eigeninitiative fördern.

Die Experten vermissten genauere Angaben zur Fortbildung und Förderung der in der Klinik als Oberärzte angestellten Fachzahnärzte in Parodontologie. Es fehlen Hinweise auf deren Fortbildungsprogramm, welches die Kontinuität des hohen Ausbildungsstandes, insbesondere in der klinischen Tätigkeit, gewährleisten würde.

Dazu empfehlen die Experten, die Integration von externen Weiterbildungern zu verstärken. Im Gegensatz zu den meist jüngeren Oberassistenten einer Klinik könnten diese externen Instruktoren auf ihren reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und auch wichtige Aspekte der Privatpraxis in das Programm einbringen.

Die Experten sind der Ansicht, dass zur Qualitätssicherung und -entwicklung die Arbeit des Weiterbildungsbeauftragten, der Output der jährlichen Weiterbildungskonferenz sowie das Zustandekommen und kontinuierliche Wachsen des Dossiers zur Qualitätssicherung über die nächste Zeit kritisch beobachtet werden sollte. Dazu wäre gemäss den Experten ein zu etablierendes Weiterbildungssekretariat auf Stufe SSO wünschenswert, evtl. mit einem Juristen als Unterstützung.

Die Akkreditierungsempfehlung der Experten lautet, die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in Parodontologie ohne Auflagen auszusprechen.

Die Experten beziehen ihre Akkreditierungsempfehlung auf das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Allerdings erwähnen sie in ihrem Gutachten auch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMPG). Es geht aber aus den Ausführungen klar hervor, dass sich die Experten auf das gültige MedBG stützen.

## 5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Der Expertenbericht ist der Fachgesellschaft am 23. März 2010 unterbereitet worden. Die Fachgesellschaft hat in der Folge auf eine Stellungnahme verzichtet.

## 5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 7. September 2010 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

## 6 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde die Weiterbildungsstätte in Genf visitiert. Die Vor-Ort-Visite fand am Vormittag des 20. Mai 2010 statt. Begleitet wurde die Visite von

einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des OAQ. Anwesend war zudem ein Vertreter der SSO, welcher als Beobachter an dieser Visite teilnahm. Im Vorfeld der Visite hat das OAQ den Experten einen Fragenkatalog zugesandt, welcher die für das OAQ relevanten Fragen enthält. Die Visite wurde vom OAQ in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsstätte organisiert. Dank der sehr guten Vorbereitungsarbeiten durch die Weiterbildungsstätte verlief die Visite problemlos. Die Diskussionen verliefen offen, konstruktiv und sachorientiert. Dies erlaubte es den Experten sich einen Eindruck von der Weiterbildungsstätte zu verschaffen und Antworten auf offene Fragen zu finden.

Nach der Visite haben die Experten einen kurzen Bericht über den Verlauf der Visite sowie den Antworten zum Fragenkatalog verfasst. Die Experten kommen zum Schluss, dass den weiterzubildenden Assistenten die gesamte Infrastruktur für praktische und theoretische Weiterbildung zur Verfügung steht. Sie erwähnen auch, dass der uneingeschränkte Zugang zur Fachliteratur gewährleistet ist.

## **7 Schlussbeurteilung des OAQ**

### **7.1 Prämissen**

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

### **7.2 Beurteilung und Empfehlungen**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens der Weiterbildungsgang und nicht die einzelne Weiterbildungsstätte ist. Die Umsetzung der zahnmedizinischen Weiterbildung ist im Rahmen der Vor-Ort-Visite an einer der beiden anerkannten Weiterbildungsstätten geprüft worden. Das Gutachten der Experten zum Selbstbeurteilungsbericht und ihr Bericht zur Vor-Ort-Visite kommen zum selben Schluss, die Akkreditierung ohne Auflagen zu empfehlen.

Das OAQ hält fest, dass alle Prüfbereiche evaluiert worden sind und dass die Qualitätsstandards insgesamt erfüllt sind. Für die Weiterentwicklung des Lehrgangs verweist das OAQ auf die von den Experten gemachten Empfehlungen (siehe Kap. 5.1).

### **7.3 Akkreditierungsempfehlung**

**Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Sculean und Prof. Ebner, der Stellungnahme der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft und des Visitationsberichts, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin in Parodontologie für 7 Jahre ohne Auflagen.**



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

### **Abkürzungsverzeichnis**

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
SSP	Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz), SR 811.11
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen

# **Expertenbericht**

## **Weiterbildungsgang in Parodontologie**

Prof. Dr. med. dent. Anton Sculean, Klinik für Parodontologie, Universität Bern  
Dr. med. dent. Jean-Pierre Ebner, Fachzahnarzt Parodontologie, Basel

Abgabedatum: 30. März 2010

## **Zusammenfassende Einleitung**

Der erwähnten Expertengruppe wurde vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) die Aufgabe gestellt, den zu akkreditierenden Weiterbildungsgang in Parodontologie der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (Weiterbildungsträgerin) und der Gesellschaft für Parodontologie SSP (Fachgesellschaft) zu prüfen. Insbesondere sollte das Programm sowohl den Kriterien des schweizerischen Medizinalberufegesetzes (MedBG) als auch den Anforderungen des Dokumentes „Akkreditierung der Weiterbildungsgänge“ entsprechen.

Die beiden Experten haben den Selbstbeurteilungsbericht akkurat geprüft und können festhalten, dass der Weiterbildungsgang in Parodontologie den Akkreditierungskriterien des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMFG) entspricht und die Qualitätsstandards des OAQ berücksichtigt sind. Die Akkreditierungsempfehlung der Weiterbildungsstätten für Parodontologie kann somit ohne Auflagen ausgesprochen werden.

Die beiden Experten möchten aus ihrer Sicht dennoch einige Stärken und Schwächen darlegen:

### **Stärken**

- Das Programm zeichnet sich durch eine breite theoretische und wissenschaftliche Abstützung aus. Die Lernziele sind umfassend und präzise ausformuliert, dies in theoretischer und praktischer Hinsicht.
- Mit den Oberassistenten, welche den Fachzahnarzttitle schon erlangt haben, sind für die Kandidaten viele Ansprechpartner vorhanden. Diese enge Betreuung hilft, während der Weiterbildung der Kandidaten, konstant Schwächen zu erkennen und diese gezielt anzugehen.
- Die teamorientierten Lernsituationen wurden in genügender Anzahl neben dem traditionellen Lernsystem (Frontalunterricht) aufgebaut, sodass die Eigeninitiative gefördert wird.

### **Schwächen**

- Die Integration von externen Weiterbildungern sollte verstärkt werden. Im Gegensatz zu den meist jüngeren Oberassistenten einer Klinik könnten diese externen Instruktoren auf ihren reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und auch wichtige Aspekte der Privatpraxis in das Programm einbringen.
- Inwiefern werden die als Oberärzte angestellten Fachzahnärzte für Parodontologie gezielt gefördert? Gibt es auch für Sie ein Fortbildungsprogramm? Dies würde die Kontinuität des hohen Ausbildungsstandes, insbesondere in der klinischen Tätigkeit gewährleisten.

## Expertengruppe

**Prof. Dr. med. dent. Anton Sculean**  
**Klinik für Parodontologie, Universität Bern**

<b>Geboren am</b>	14.08.1965	
<b>Ausbildung</b>	1985 – 1990	Studium der Zahnheilkunde an der Semmelweis Universität Budapest
	1990 – 1991	Assistent in freier Praxis
	1991 – 1992	Assistent in der Poliklinik für Parodontologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Direktor: Prof. Dr. Dieter E. Lange)
	1993 – 1995	Postgraduierte Ausbildung am Royal Dental College Aarhus (Dänemark), Abteilung für Parodontologie (Direktor: Prof. Dr. Thorkild Karring)
	1997	Facharztprüfung für Parodontologie (Master of Science in Periodontology) an der Royal Dental College, Aarhus
	1998 – 2002	Oberarzt an der Universitätsklinik Homburg/Saar, Abteilung für Parodontologie und Zahnerhaltung
	18.09.1999	Auszeichnung als Spezialist der DGP für Parodontologie im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie
	05.07.2001	Habilitation im Fach Parodontologie an der Universität des Saarlandes, Homburg/Saar
	2002 – 2004	Oberarzt und Leiter der Sektion Parodontologie an der Poliklinik für Zahnerhaltung, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
	11.03.2004	Gewinner des „Anthony Rizzo Awards“ der International Association for Dental Research
	2004 – 2008	Leiter der Abteilung für Parodontologie an der Universität Nijmegen
	2004 – 2008	Direktor des EFP akkreditierten Weiterbildungsprogramms für Parodontologie an der Universität Nijmegen
	23.10.2007	Ehrendoktorwürde der Victor Babes Universität Timisoara
	07.11.2007	Ehrendoktorwürde der Semmelweis Universität Budapest
seit	01.12.2008	Direktor der Klinik für Parodontologie an der Universität Bern

**Dr. med. dent. Jean-Pierre Ebner,  
Fachzahnarzt Parodontologie, Privatpraxis Basel**

<b>Geboren am</b>	15.05.1965
<b>Ausbildung</b>	1984 – 1989 Studium der Zahnmedizin, Universität Basel
	1989 Assistent Abteilung für Parodontologie und Kariologie des Zahnärztlichen Instituts der Universität Basel (Prof. K.H. Rateitschak)
	1996 Oberarzt an der Klinik für Parodontologie, Endodontologie und Kariologie des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Basel (Prof. U. Zappa)
	1997 – 1999 50% Ecole de Médecine Dentaire, Division de Prothèse Fixe, Université de Genève (Prof. U. Belser) 50% Klinik für Parodontologie, Endodontologie und Kariologie (PEK) des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Basel (Prof. U. Zappa) Klinikchef der Klinik PEK
	1998 Dr. med. dent.
	1999 Spezialist Parodontologie mit Perioprothetik SSP/SSO 100% Ecole de Médecine Dentaire, Division de Prothèse Fixe, Université de Genève (Prof. U. Belser)
	2000 20% Klinik für Parodontologie, Endodontologie und Kariologie des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Basel (Vorsteher ad interim Prof. J. Meyer) 80% Ecole de Médecine Dentaire, Division de Prothèse Fixe, Université de Genève (Prof. U. Belser)
	2001 – 2003 100% Ecole de Médecine Dentaire, Division de Prothèse Fixe, Université de Genève (Prof. U. Belser) Chef de Clinique (Postgraduate Clinic)
	2003 Eröffnung Privatpraxis Basel
	2004 Spezialist Endodontologie SSE/SFZ

## **Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs aus Sicht der Experten**

### **1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

Seit der letzten Akkreditierung wurden die wenigen einzeln erwähnten Mängel, wie fehlende Lernziele in ethischem, sozialem und verantwortungsvollem Verhalten, angegangen. Auch sollten seit der letzten Akkreditierung Kenntnisse über rechtliche Bedingungen des Zahnarztberufs sowie die wirtschaftlichen Folgen zahnärztlicher Tätigkeit besser vermittelt werden. Ansonsten sind die Leitbilder und Ziele des Weiterbildungsgangs sehr gut strukturiert und aufgebaut.

Diese werden nun in interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen über eben diese Gebiete, auch auf Niveau SSO, genügend abgehandelt. Das kontinuierliche Erreichen der Weiterbildungsziele wird regelmässig einmal pro Semester geprüft und gewährleistet so eine Übersicht über den aktuellen Stand der Weiterzubildenden.

Der zeitliche Rahmen der Weiterbildung ist prozentual gegliedert in Seminarien, Tutorien und Fallpräsentationen (15%), Patientenbehandlung (50%), Forschung (30%) und Lehre (5%) und kann erst bei der Vor-Ort-Visitation überprüft werden.

### **2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang**

Die Weiterbildungsstruktur, die wissenschaftlichen Methoden, und der Inhalt des Weiterbildungsgangs sind meist in Form von Reglementen abgehandelt (z.B. das Weiterbildungsprogramm zum Fachzahnarzt für Parodontologie).

Der Aufbau und die Dauer des Weiterbildungsprogramms sind exakt strukturiert und für die drei Jahre vorgegeben. Das Management des Weiterbildungsganges wird neu unterstützt durch einen Weiterbildungsbeauftragten, der von der SSO gestellt wird. Dieser organisiert auch einmal jährlich eine Weiterbildungskonferenz mit allen im Weiterbildungsgang involvierten Stellen (der SSO [Weiterbildungsträgerin], der SSP [Fachgesellschaft] und der Weiterbildungsstätte). Dies ist sicherlich ein Fortschritt, doch sollte diese Kooperation in Weiterbildungsfragen noch ausgebaut werden.

Die Unterteilung in Weiterbildung und Dienstleistung (welche ja 40% der aufgewendeten Zeit nicht übersteigen sollte) kann bei der Vor-Ort-Visitation genauer untersucht werden.

### **3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden**

Die Beurteilungsmethoden und das Feedback des Weiterbildungsgangs sind als Prozess umschrieben und im Selbstbeurteilungsbericht ausführlich kommentiert. Frühere Schwächen („soft competencies“) sind erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet worden. Die Schlussprüfung unterliegt der Weiterbildungskommission (WK) der Fachgesellschaft für Parodontologie SSP. Auch liegt eine unabhängige, unparteiische Beschwerdeinstanz auf Niveau der SSO vor (EKWSSO).

#### **4. Prüfbereich: Weiterzubildende**

Die Auswahl sowie die zugelassene Anzahl der Weiterzubildenden und deren Betreuung erfüllen die aufgelisteten Anforderungen.

Mehrere externe Instruktoren mit eigener Praxis wären in dieser Hinsicht wünschenswert, damit auch Aspekte, die ausserhalb der Weiterbildungsstätte Bedeutung haben können, ausreichend Beachtung fänden.

Die Arbeitsbedingungen der Weiterzubildenden werden umfassend von diversen Institutionen der SSP, SSO sowie der Universität regelmässig auf Übereinstimmung überprüft.

#### **5. Prüfbereich: Personalbestand**

Die Anstellungspolitik umfasst klar umschriebene Anforderungen an den Weiterbildungsleiter und die Weiterbildner. Die Mehrzahl der Kriterien ist nachvollziehbar erfüllt, einige wenige Anforderungen können erst bei der Vor-Ort-Visitation geprüft werden.

#### **6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung**

Die Anforderungen an die klinischen Einrichtungen und die Infrastruktur sind durch die SSO Weiterbildungsordnung WBO (Kriterien zur Anerkennung einer Weiterbildungsstätte und der Qualifikation des Programmleiters) und das SSP Weiterbildungsreglement geregelt. Die interdisziplinäre, klinische Zusammenarbeit, der Zugang zur adäquaten Informationstechnologie und eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit sind gemäss den Anforderungen gewährleistet.

#### **7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsganges**

Die Evaluationsmechanismen des Weiterbildungsganges werden mittels einer jährlichen Weiterbildungskonferenz (neu) und mittels eines Jahresberichtes der Fachgesellschaft adäquat analysiert. Das Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden wird kontinuierlich verarbeitet und zur Qualitätssicherung verwendet. Auch ist die Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten hinreichend geregelt (siehe SSO Weiterbildungsordnung WBO [Kriterien zur Anerkennung einer Weiterbildungsstätte und der Qualifikation des Programmleiters] sowie das SSP Weiterbildungsreglement).

#### **8. Prüfbereich: Leitung und Administration**

Die fachlich-wissenschaftliche Leitung obliegt dem Programmleiter der Weiterbildungsstätte, der auch das Budget und die Ressourcen einteilt. Da kein eigentliches Weiterbildungsbudget besteht, obliegt es dem Programmleiter, die für die Weiterbildung nötigen Ressourcen aus anderen Budgetposten abzuleiten. Dies funktioniert seit Jahren stabil.

### **9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung**

Seit der letzten Akkreditierung konnten einige identifizierte Mängel angegangen werden. So wurde der Weiterbildungsgang angereichert mit Lehrgängen über Berufsethik sowie über juristische und ökonomische Fragen.

Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung konnte die Stelle eines Weiterbildungsbeauftragten als Verbindung zwischen den einzelnen Partnern der Weiterbildung etabliert werden. Dieser organisiert unter anderem eine jährliche Weiterbildungskonferenz mit allen beteiligten Gremien. Die besprochenen Fakten dienen als Bausteine für den Aufbau eines Dossiers, mit dem Ziel, die Qualitätssicherung in der Weiterbildung kontinuierlich auszubauen. Gemäss den Weiterbildungsstätten wäre ein zu etablierendes Weiterbildungssekretariat, evtl. mit einem Juristen als Unterstützung, wünschenswert.

## **Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts**

Die S ection m edicine Dentaire der Universit t Genf ist eine der zwei von der Fachgesellschaft SSP anerkannten Weiterbildungsst tten in der Schweiz. Weiterbildungstr ger ist die Schweizerische Zahn rzte-Gesellschaft (SSO), die fachliche Leitung liegt bei der Schweizerischen Gesellschaft f r Parodontologie (SSP). Mit der Weiterbildung zum Fachzahnarzt/-tittel sollen die Weiterzubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie bef higen, selbstst ndig auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantatzahnmedizin t tig zu sein.

Der Selbstbeurteilungsbericht beschreibt den Weiterbildungsgang zum Fachzahnarzt / zur Fachzahn rztin in Parodontologie detailliert auf. Er ist  bersichtlich und zeigt eine klare Gliederung und Struktur, in Anlehnung an das Weiterbildungsreglement der SSP. Es wird ausf hrlich auf das Leitbild und die Ziele, den Weiterbildungsgang, die Kriterien zur Auswahl und die Beurteilung der Weiterzubildenden, den Personalbestand sowie auf die Evaluation des Weiterbildungsganges eingegangen. Das beigef gte Organigramm ist  bersichtlich. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen eines dreij hrigen strukturierten Programms vollamtlich (mindestens 80%) an einer anerkannten universit ren Weiterbildungsst tte. Die Programme sind strukturiert und modular aufgebaut, wobei mindestens einmal pro Semester Zwischenpr fungen stattfinden. Diese sind sowohl m ndliche Examina, praktische Pr fungen, formelle Fallpr sentationen sowie  ffentliche m ndliche Pr sentationen zu ausgew hlten Themen. In Mitarbeitergespr chen sollen den Weiterzubildenden ihre Fortschritte beim Erreichen der Weiterbildungsziele mitgeteilt werden, wobei die Weiterzubildenden Gelegenheit erhalten sollten, ebenfalls das Weiterbildungsprogramm und dessen Leiter zu beurteilen. Integraler Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist die Beteiligung an Forschungsprojekten. Der Kandidat muss zwei wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der Parodontologie oder einem ihrer Grenzgebiete vorweisen. Die Schlussevaluation erfolgt im Rahmen der Pr fung zum Fachzahnarzt f r Parodontologie durch die von der Weiterbildungsst tte unabh ngige Weiterbildungskommission (WK) der SSP und ist im Pr fungsreglement geregelt. Die Pr fung besteht aus der Beurteilung der durch den Kandidaten eingereichten Dokumentation und einer m ndlichen Pr fung mit Falldiskussion. Ein wichtiger Punkt des Selbstbeurteilungsberichts ist Punkt 9 „Kontinuierliche Erneuerung / Qualit tssicherung“, da die letzte Akkreditierungsprozedur M ngel in der zahn rztlichen Weiterbildung aufgezeigt hatte. Diese Fragen wurden jetzt explizit in die Ziele des Weiterbildungsprogramms und in das Pr fungsreglement integriert. Es ist zu erkennen, dass verschiedene Massnahmen eingef hrt wurden, um die aufgef hrten M ngel zu beheben.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass aus der Sicht der Experten, der Selbstbeurteilungsbericht die Kriterien der Weiterbildungsordnung der SSO erf llt.

## **Analyse der Qualitätsstandards**

### ***Formale Beurteilung anhand der Qualitätsstandards***

Die Qualitätsstandards mit den entsprechenden Erläuterungen dienen als Massstab für die Selbstbeurteilung und die Beurteilung durch die externen Experten. Der Selbstbeurteilungsbericht wurde in Anlehnung an die Qualitätsstandards der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin verfasst.

#### **1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele**

Die Fachgesellschaft verfügt über ein Leitbild, und die Ziele des Weiterbildungsgangs sind in Absprache mit den wichtigsten Interessengruppen definiert und öffentlich kommuniziert. Im Leitbild sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele eines angehenden Fachzahnarztes beschrieben. Die Rolle des Zahnarztes im Gesundheitswesen ist im Leitbild „Zahnarzt 2010“, die allgemeinen Ziele der Weiterbildung in der Weiterbildungsordnung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) beschrieben. Der Weiterbildungsgang baut auf der universitären Ausbildung auf und fördert und stärkt die Professionalität im entsprechenden Fachgebiet. Die Weiterbildung fördert die professionelle Autonomie, so dass der Zahnarzt befähigt wird, im besten Interesse des Patienten und der Öffentlichkeit zu handeln.

#### **2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang**

Der Aufbau des Weiterbildungsgangs ist klar dargestellt und ist durch eine solide theoretische und wissenschaftliche Abstützung charakterisiert. Sowohl die theoretischen als auch die praktischen Lernziele sind klar ausformuliert. Der Weiterbildungscharakter der beruflichen Entwicklung ist detailliert und präzise beschrieben. Die Integration zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen ist gewährleistet. Es ist klar erkennbar, dass die gebotene Weiterbildung ergänzender Natur ist und sich nicht der Nachfrage nach Dienstleistungen unterordnet.

#### **3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden**

Aus dem Bericht ist ersichtlich, dass der Weiterbildungsgang einen Prozess zur Selbstbeurteilung beinhaltet. Während der Weiterbildung finden regelmässig Zwischenprüfungen statt. Diese sind in Form von mündlichen Examina, praktische Prüfungen, formelle Fallpräsentationen sowie mündliche Präsentationen vor Fachpublikum zu ausgewählten Themen. Periodisch stattfindende und nach vorgegebenem Schema durchgeführte Mitarbeitergespräche sollen die Weiterzubildenden über ihre Fortschritte beim Erreichen der Weiterbildungsziele ins Bild setzen. Die Weiterzubildenden erhalten ebenfalls Gelegenheit das Weiterbildungsprogramm und dessen Leiter zu beurteilen.

Eine unabhängige und überparteiische Beschwerdeinstanz, die Einsprachekommission Weiterbildung (EKWB), ist in einem Notariatsbüro angesiedelt, wird von einem Juristen geführt und besteht aus Vertretern der SSO und aller Fachgesellschaften, die ein Weiterbildungsprogramm anbieten. Eine Vertretung der Weiterzubildenden ist allerdings nicht vorgesehen, da diese sehr schnell wechseln; und damit wäre es praktisch unmöglich, eine adäquate Vertretung sicherzustellen.

#### **4. Prüfbereich: Weiterzubildende**

Die Zulassungsbedingungen für Weiterzubildende sind formuliert und enthalten klare Angaben zum Selektionsprozess. Die Selektionskriterien sind klar definiert und

transparent. Die Zulassung ist offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem anerkannten ausländischen Diplom.

#### **5. Prüfbereich: Personalbestand**

Die Qualifikationen des Weiterbildungsleiters sind in Anlehnung an die WBO definiert. Dabei sind die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben klar definiert.

#### **6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätte und Ressourcen für die Weiterbildung**

Die Weiterbildungsstätten werden von der SSO, aufgrund von Anforderungen, die zusammen mit den Fachgesellschaften erarbeitet wurden, anerkannt. Diese Anforderungen wurden in Anhängen beigefügt und klar definiert. Es ist klar ersichtlich, dass den Weiterzubildenden die Infrastruktur für praktische und theoretische Weiterbildung zur Verfügung steht. Der Zugang zu aktueller Fachliteratur sowie zu Einrichtungen für das Üben praktischer Techniken ist vorhanden. Die Ressourcen stehen während der ganzen Dauer der zahnmedizinischen Weiterbildung zur Verfügung.

Die Kriterien der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte sowie die Überprüfung der Einrichtungen hinsichtlich ihrer Eignung für die Weiterbildung sind klar definiert.

#### **7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsganges**

Der Evaluationsmechanismus ist transparent dargestellt und beinhaltet eine jährliche Weiterbildungskonferenz, einen Jahresbericht der Fachgesellschaften zum Weiterbildungsjahr in Bezug auf die Abwicklung der Fachzahnarztprüfungen, Bemerkungen zu den Selbstbeurteilungsberichten der Weiterbildungsstätten, erfolgte Visitationen und eventuell entstandene Probleme. Im Rahmen der Schlussprüfungen erfolgt jährlich eine Rückmeldung der WK SSP an die entsprechenden Weiterbildungsstätten. Feed-backs von den Weiterzubildenden erfolgen im Rahmen der Mitarbeitergespräche und der Schlussevaluation. Die Erfüllung der Anforderungen zur Anerkennung wird jährlich mit einem Bericht an den SSO-Weiterbildungsbeauftragten gemeldet. Die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten sowie die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten sind angegeben.

#### **8. Prüfbereich: Fachlich-wissenschaftliche Leitung**

Die Verantwortlichkeiten der fachlich-wissenschaftlichen Leitung für den Weiterbildungsgang sind klar festgelegt. Eine klare und transparente Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse für das Weiterbildungsbudget ist dargestellt. Die Berichte der erfolgten Visitationen durch die European Federation of Periodontology (EFP) und anderer Akkreditierungs- und Anerkennungsorgane sind enthalten.

#### **9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung**

Aus dem Selbstbeurteilungsbericht ist ersichtlich, dass ein wirksames internes und externes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist. Dies wird insofern deutlich, als die letzte Akkreditierungsprozedur Mängel in der zahnärztlichen Weiterbildung aufgezeigt hat. Diese Punkte wurden jetzt explizit in die Ziele des Weiterbildungsprogramms und des Prüfungsreglements integriert und es ist zu erkennen, dass verschiedene Massnahmen eingeführt wurden, um die aufgeführten Mängel zu beheben.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass aus der Sicht der Experten der Selbstbeurteilungsbericht die Qualitätsstandards der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin in vollem Umfang erfüllt.

### **Formale Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen:**

- Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) schreibt eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge vor. Diese müssen nicht jeden Qualitätsstandard in seiner Gesamtheit erfüllen, sondern die globale Erfüllung dieser Qualitätsstandards entscheidet über die ausgesprochene Akkreditierungsempfehlung. Diese globale Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards scheint den beiden Experten klar gegeben, sodass aus ihrer Sicht die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erreicht ist.

### **Ausformuliertes Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung**

Mit der Weiterbildung zum Fachzahnarztstitel sollen die Weiterzubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, selbstständig auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantatzahnmedizin tätig zu sein.

Der Selbstbeurteilungsbericht beschreibt detailliert den Weiterbildungsgang zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin in Parodontologie. Der Weiterbildungsträger ist die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die fachliche Leitung liegt bei der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie (SSP).

Die Prozesse sind übersichtlich und zeigen eine klare Gliederung und Struktur in Anlehnung an das Weiterbildungsreglement der SSP. Es wird ausführlich auf das Leitbild und die Ziele, den Weiterbildungsgang, die Kriterien zur Auswahl und Beurteilung der Weiterzubildenden, den Personalbestand sowie auf die Evaluation des Weiterbildungsganges eingegangen. Die beigefügten Organigramme sind klar und übersichtlich.

Alle 9 Prüfbereiche des Selbstbeurteilungsberichts sind klar und übersichtlich und erfüllen die Qualitätsstandards der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin. Punkt 9 „Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung“ zeigt auf, dass die Mängel in der zahnärztlichen Weiterbildung, die die letzte Akkreditierungsprozedur aufgezeigt hatte, verbessert wurden.

Insgesamt zeichnen sich die Prozesse und Strukturen der Weiterbildung durch klare Kriterien, gute Gliederung und eine hohe Transparenz aus.

Die beiden Experten haben den vorliegenden Selbstbeurteilungsbericht akkurat geprüft und können festhalten, dass der Weiterbildungsgang in Parodontologie den Akkreditierungskriterien des FMPG entspricht und die Qualitätsstandards des OAQ berücksichtigt sind.

### **Stärken- und Schwächenprofil des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs; besondere Merkmale:**

#### **Stärken**

- Das Programm zeichnet sich durch eine breite theoretische und wissenschaftliche Abstützung aus. Die Lernziele sind umfassend und präzise ausformuliert, dies in theoretischer und praktischer Hinsicht.

- Mit den Oberassistenten, welche den Fachzahnarztstitel schon erlangt haben, sind für die Kandidaten viele Ansprechpartner vorhanden. Diese enge Betreuung hilft, während der Weiterbildung der Kandidaten, konstant Schwächen zu erkennen und diese gezielt anzugehen.
- Die teamorientierten Lernsituationen wurden in genügender Anzahl neben dem traditionellen Lernsystem (Frontalunterricht) aufgebaut, sodass die Eigeninitiative gefördert wird.

### *Schwächen*

- Die Integration von externen Weiterbildnern sollte verstärkt werden. Im Gegensatz zu den meist jüngeren Oberassistenten einer Klinik könnten diese externen Instruktoren auf ihren reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen und auch wichtige Aspekte der Privatpraxis in das Programm einbringen.
- Inwiefern werden die in der Klinik als Oberärzte angestellten Fachzahnärzte für Parodontologie gezielt gefördert? Gibt es auch für Sie ein Fortbildungsprogramm? Dies würde die Kontinuität des hohen Ausbildungsstandes, insbesondere in der klinischen Tätigkeit, gewährleisten.

### **Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung**

Die Experten sehen im Vergleich zur letzten Akkreditierung genügend neue Parameter etabliert, um die Qualitätssicherung dieses Weiterbildungsganges sicherzustellen. Sicherlich sollten die Arbeit des Weiterbildungsbeauftragten, der Output der jährlichen Weiterbildungskonferenz sowie das Zustandekommen und kontinuierliche Wachsen des Dossiers zur Qualitätssicherung über die nächste Zeit kritisch beobachtet werden. Dementsprechend wäre ein zu etablierendes Weiterbildungssekretariat auf Stufe SSO, evtl. mit einem Juristen als Unterstützung, wünschenswert.

### **Akkreditierungsempfehlung**

Die beiden Experten haben den Selbstbeurteilungsbericht akkurat geprüft und können festhalten, dass der Weiterbildungsgang in Parodontologie den Akkreditierungskriterien des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMPG) entspricht und die Qualitätsstandards des OAQ berücksichtigt sind. Die Akkreditierungsempfehlung der Weiterbildungsstätten für Parodontologie kann somit ohne Auflagen ausgesprochen werden.